

Satzung

zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Sulzberg“

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), hat der Gemeinderat des Marktes Sulzberg die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Sulzberg“ in öffentlicher Sitzung am beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Sulzberg“ ergibt sich aus dessen zeichnerischem Teil in der Fassung vom 30.07.2020. Er umfasst eine Teilfläche der Flurnummer 280/1 Gemarkung Sulzberg und hat eine Größe von ca. 800 m².

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Sulzberg“ besteht aus der Satzung vom 30.07.2020. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 30.07.2020 beigelegt

Die bisherigen Inhalte des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Sulzberg“ werden durch die 6. Änderung nicht tangiert und gelten weiterhin in vollem Umfang auch für den räumlichen Geltungsbereich der 6. Änderung.

§ 3

Art der baulichen Nutzung

Für den Bereich der 6. Änderung wird als bauliche Nutzung ein Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

Nicht zulässig sind

- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke

Nutzung gem. § 8 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Grünordnerische Festsetzungen

Für den Eingriff sind auf der Erweiterungsfläche zwei Obsthochbäume (Apfel, Birne, Walnuss) oder zwei Kleinbäume einer einheimischen Art (Birke, Eberesche, Mehlsbeere, Wildkirsche, Hainbuche, Feldahorn) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Entlang der zur freien Landschaft orientierten Grenze des räumlichen Geltungsbereiches sind 2-reihige Strauchpflanzungen durchzuführen. Die Pflanzung hat so zu erfolgen, dass mindestens 60 % entlang der nördlichen Grenze bepflanzt wird. Die verbleibenden 40 % der Grenzlänge sind als artenreiche magere Wildgrasstreifen zu entwickeln. Als Strauchpflanzen sind möglich Haselnuss, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Liguster, Heckenkirsche, Schlehe, Heckenrose, Holunder und Schneeball. Die Pflanzen sind so anzulegen und zu unterhalten, dass ihr natürlicher Wuchs auch im ausgewachsenen Zustand erhalten bleibt.

Inkrafttreten:

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Sulzberg“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Markt Sulzberg, den

Siegel

Gerhard Frey

1. Bürgermeister

Ausgefertigt:

Markt Sulzberg, den

Siegel

Gerhard Frey

1. Bürgermeister